

- 47.2. Der Aufenthalt im Freien hat unter Einhaltung aller Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen in einem abgeschlossenen Freihof zu erfolgen.
- 47.3. Nach jedem Aufenthalt im Freien ist der Freihof gründlich zu überprüfen, ob - trotz der getroffenen Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen - Beschriftungen vorgenommen, Gegenstände oder Schriftstücke abgelegt wurden.
- 47.4. Der Aufenthalt im Freien ist abubrechen, wenn Inhaftierte oder Strafgefangene wiederholt gegen die Ordnungs- und Verhaltensregeln während der Freistunde verstoßen.
48. Überwachung des Besucherverkehrs
- 48.1. Ein Besuch von Personen mit Inhaftierten darf nur auf der Grundlage einer schriftlichen, vom zuständigen Staatsanwalt unterzeichneten Sprechgenehmigung durchgeführt werden.
- 48.2. Die Überwachung des Besuches obliegt einem vom Leiter der Abteilung beauftragten Angehörigen. Bei noch nicht abgeschlossenen Ermittlungen im Strafverfahren, sind mit dem Leiter der Untersuchungsabteilung Vereinbarungen festzulegen, daß im Interesse der Ermittlungshandlung der Untersuchungsführer bis zum Abschluß des Ermittlungsverfahrens die Besuchsdurchführung persönlich kontrolliert und überwacht.
- 48.3. Personen, die im Besitz einer Sprecherlaubnis sind, müssen vom Leiter der Abteilung bzw. Wachschichtleiter auf die Identität der Person überprüft werden. Auftretende Widersprüche sind unverzüglich zu klären.